

80. Die Drohung mit einer völlig unerheblichen gegen den Körper oder das leibliche Wohlbefinden des anderen gerichteten Handlung ist keine Drohung mit einer Gefahr für Leib oder Leben i. S. des § 252 StGB.

IV. Straffenat. Ur. v. 27. Mai 1938 g. D. 4 D 313/38.

I. Landgericht Leipzig.

Gründe:

Der Angeklagte hatte eine Gastwirtschaft betreten, sie jedoch nach kurzer Zeit wieder verlassen und beim Weggehen ein am Eingange der Wirtschaft aufgestelltes Fahrrad eines gewissen W. an sich genommen, um es sich anzueignen; er war, das Fahrrad schiebend, damit weggegangen. Die Ehefrau W., die diesen Vorgang beobachtet hatte, war dem Angeklagten gefolgt; sie hatte ihn eingeholt und aufgefordert, das Fahrrad, das ihrem Manne gehöre, wieder her-

zugeben. Nachdem sich ein Bauarbeiter F. zu den beiden hinzugesellt hatte, sagte der Angeklagte „im weiteren Verlaufe des Streitens“ zu der Frau W.: „Du bist wohl verrückt? Du denkst wohl, weil Du Fuhrwerkbesitzerin bist! Ich werde Dir gleich ein Paar in die Schnauze pöchen! Das kann mir egal sein, ob das Rad Deins ist; mir haben sie vorige Woche mein Rad auch gemaußt.“ Dabei holte er mit der Hand aus, um ihr eine Ohrfeige zu geben. Als nun noch mehrere Leute hinzukamen, ließ der Angeklagte das Rad fallen und entfernte sich fluchtartig.

Die Strafkammer lehnt die Anwendung des § 252 StGB. auf diesen Sachverhalt ab, weil sie in der Handlung des Angeklagten keine Drohung „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ sieht; sie meint, es ergebe sich aus der Nebeneinanderstellung von „Leib“ und „Leben“, daß nicht jede drohende Körperverletzung i. S. des § 223 StGB. als eine solche Gefahr anzusehen sei; hierbei verweist die Strafkammer auf die einengende Auslegung, die der Begriff der „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben“ für den § 52 StGB. in Wissenschaft und Rechtsanwendung gefunden hat. Andererseits glaubt die Strafkammer, nicht feststellen zu können, daß die Körperverletzung, die nach der Äußerung und Handlungsweise des Angeklagten zu erwarten gewesen sei, eine nachhaltige Wirkung für Frau W. hätte haben können, weil der Angeklagte mit einer Hand das Fahrrad festgehalten und nur mit der anderen Hand zum Schlag ausgeholt habe und weil der Bauarbeiter F. der Frau W. zur Hilfeleistung zur Seite gestanden habe.

Demgegenüber vertritt die Revision den Standpunkt, die einengende Auslegung des § 52 StGB. (vgl. dazu RGSt. Bd. 66 S. 397, 398) brauche nicht notwendig zu derselben engen Auslegung des Begriffes der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben beim § 252 StGB. zu führen. Diese Ansicht muß zwar an sich als richtig anerkannt werden; es hat seinen guten Sinn, den § 52 enger auszulegen, um ein Überhandnehmen der Anwendung des Strafausschließungsgrundes des Notstandes, namentlich seine Anwendung bei geringfügigen Anlässen, auszuschließen. Eine derartige Erwägung kommt aber bei dem § 252 StGB. nicht in Betracht. Hier ist vielmehr mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Täters eine weitergehende Auslegung durchaus angebracht. Damit ist nun aber noch nicht gesagt, daß beim § 252 StGB. jede

Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für die leibliche Unversehrtheit — auch wenn es sich nur um eine ganz vorübergehende und unbedeutende Beeinträchtigung handelt — als Gefahr für den Leib anzusehen ist. Die Nebeneinanderstellung von „Leib“ und „Leben“ läßt vielmehr, wie die Strafkammer mit Recht betont, erkennen, daß der Gesetzgeber hier an Drohungen denkt, die nicht wegen der Geringsfügigkeit des angedrohten Übels als völlig unerheblich angesehen werden müssen, und daß er darum auch eine Drohung mit einer völlig unerheblichen, wenn auch gegen den Körper oder das leibliche Wohlbefinden des andern gerichteten Handlung nicht genügen lassen will. Wo die Grenzen einer i. E. des § 252 StGB. beachtlichen Drohung liegen, muß der Tatrichter auf Grund der besonderen Umstände des einzelnen Falles entscheiden. Von dieser Rechtsauffassung geht ersichtlich auch das LG. aus. Daran ändert nichts die Tatsache, daß es nebenbei seine Auffassung — zu Unrecht — auch auf die Auslegung stützt, die der § 52 StGB. in Wissenschaft und Rechtsanwendung gefunden hat. Denn das LG. hält die Drohung des angetrunkenen Angeklagten unter den dargelegten besonderen Umständen für so unerheblich, daß es sie nicht als eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für den Leib ansehen zu können glaubt. Darin liegt kein Rechtsfehler. Da auch sonst das angefochtene Urteil zur Beanstandung keinen Anlaß gibt, ist die Revision zu verwerfen.

Der Oberreichsanwalt hat Aufhebung des Urteiles und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt.